



Zweckverband Metropolpark
Wiesloch – Walldorf

Der Zweckverband Metropolpark Wiesloch/Walldorf, vertreten durch die Vorsitzende,
Frau Bürgermeisterin Christiane Staab, Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf

- Vermieter -

Und

Frau/Herrn:

Strasse / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail (fakultativ):

- Mieter/-in -

schließen folgenden

M i e t v e r t r a g :

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Zweckverband Metropolpark Wiesloch-Walldorf ist Eigentümer von abschließbaren Garagen für Fahrräder (nachstehend Garage genannt), die sich am Bahnhof Wiesloch/Walldorf an der Staatsbahnhofstraße neben der Fahrradsammelgarage befinden.
2. Der Zweckverband Metropolpark Wiesloch-Walldorf vermietet dem Mieter/der Mieterin die **Garage Nr.** zum Abstellen eines Fahrrades.

§ 2 Mietdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis **beginnt am** **und gilt zunächst bis Ende eines Monats.**
2. Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um einen weiteren Monat, sofern die Vertragsparteien das Mietverhältnis nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist gekündigt haben. Sollte der Vermieter das Mietobjekt oder das herrschende Grundstück ganz oder teilweise zu baulichen, industriellen, gewerblichen, kirchlichen, öffentlichen oder anderen Zwecken benötigen, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis mit einer einwöchigen Frist jeweils zum Ende des folgenden Monats zu kündigen.
3. Ebenso kann der Mieter/ die Mieterin das Mietverhältnis mit einer einwöchigen Frist jeweils zum Ende des folgenden Monats dann kündigen, wenn er/sie das Mietobjekt aus kurzfristig auftretenden beruflichen, finanziellen Gründen oder plötzlichen schweren und dauerhaften Erkrankungen für ihn/sie nicht mehr nutzen kann.

§ 3 Außerordentliche fristlose Kündigung

Der Vermieter ist außer aus den gesetzlich geregelten Gründen insbesondere dann berechtigt, das Mietverhältnis entschädigungslos außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Mieter/die Mieterin

- mit Mietzinszahlungen in Höhe von mindestens zwei Raten in Rückstand gerät,
- den Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
- gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder
- das Mietobjekt vertrags- oder gesetzeswidrig nutzt.

§ 4 Mietzins

1. Der Mietzins beträgt **10 € pro** Monat und wird monatlich zum 01-ten des Monats von Ihrem Konto abgebucht. Die erste Abbuchung erfolgt zum (Vertragsbeginn).
2. **Ich ermächtige die oben genannte Behörde, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.**

Bankverbindung

Kontoinhaber/-in

IBAN:

Kreditinstitut

Belastungsdatum

§ 5 Schlüssel/Kaution

1. Der Mieter/die Mieterin hat eine Kaution in Höhe von 30,00 € zu hinterlegen, die mit der ersten Mietzahlung fällig wird. Der Vermieter wird ermächtigt, die Kaution vom o.g. Girokonto einzuziehen (Kaution vorhanden).
2. Der Mieter/die Mieterin erhält zwei Schlüssel mit der Nr. _____, die ihn/sie zum Öffnen der Garage berechtigt.
3. Der Vermieter wird von der Pflicht, die Kaution zu verzinsen **ausdrücklich befreit**.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages erhält der Mieter/die Mieterin die Kaution nach ordnungs- und vertragsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes und der Schlüssel zurück.
5. Bei Rückgabe des Mietobjektes in nicht ordnungsgemäßem Zustand kann entweder ein Teil oder die gesamte Kaution zur Beseitigung des Schadens einbehalten werden. Dies beeinträchtigt nicht das Recht des Vermieters, den Mieter/die Mieterin für im Werte über die Kaution hinausgehende Schäden in Anspruch zu nehmen.
6. Bei Verlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines Schlüssels wird ein Betrag in Höhe von 7,00 €; bei Verlust oder Beschädigung beider Schlüssel werden 30,00 € der Kaution von dem Vermieter einbehalten

§ 6 Nutzungsart

1. Die Mietsache darf nur zum Abstellen eines Fahrrades genutzt werden.
2. Die Untervermietung des Mietobjektes ist untersagt.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Vermieter übernimmt über die gesetzliche Verpflichtung hinaus keine Haftung für Personen-, Sach-, Vermögensschäden oder andere Schäden, die dem Mieter/der Mieterin oder einer ihm/ihr zurechenbaren Person durch die Vermietung der Garage entstehen.
2. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Dritte herbeigeführt werden und dem Mieter /der Mieterin oder einer ihm/ihr zurechenbaren Person entstehen.
3. Der Vermieter haftet weder für Diebstahl noch für Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen an Gegenständen, die der Mieter/die Mieterin oder eine ihm/ihr zurechenbare Person in der Garage untergebracht hat.
4. Der Vermieter hat keine Pflicht zur Verwahrung.
5. Der Mieter/die Mieterin haftet für diejenigen Schäden am Eigentum des Vermieters (insbesondere am Mietobjekt und dessen Zugangsweg), die er/sie selbst oder eine ihm /ihr zurechenbare Personen zu vertreten haben.
6. Mängel und Beschädigungen am Mietobjekt hat der Mieter/die Mieterin unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

7. Die polizeilichen Verkehrsvorschriften und alle geltenden polizeilichen Verordnungen sind vom Mieter/der Mieterin einzuhalten.

§ 8 Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt und die Schlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses in vertrags- und ordnungsgemäßem Zustand dem Vermieter zurückzugeben.

§ 9 Nebenabreden / Schriftform

Nebenabreden oder andere mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Mietrecht.

§ 11 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.
Sowohl die Mieterin/der Mieter als auch der Vermieter erhalten je eine Ausfertigung.

Wiesloch,

**Zweckverband Metropark
Wiesloch/Walldorf**

Mieterin/Mieter